

**Protokoll der
9. ordentlichen Sitzung des Institutsrates Chemie
am 19.02.2003**

Beginn: 14:00 Uhr

Ende: 16:00

Anwesend: Abram, Christmann, Hartl, Knapp, Luger ab 14:40, Reißig, Haase ab 15:40, Lehmann, Oppel, Schacherl, Müller, Schröder

Gäste:

Protokoll: M. Barukcic

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung, nichtöffentl. Teil

Die Tagesordnung, nichtöffentl. Teil, wird **einstimmig** angenommen.

TOP 2-6 s. Vertraulicher Teil des Protokolls

TOP 7 Genehmigung der Tagesordnung, öffentl. Teil

Die Tagesordnung wird ohne Widerspruch angenommen.

TOP 8 Genehmigung des Protokolls, öffentl. Teil, vom 18.12.2002

Mit folgenden Änderungen wird das Protokoll genehmigt:

Zu TOP 10 Bericht des GD, Abs. a) Personalien

Berichtigung: Herr Prof. Manz wurde durch den Staatssekretär der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur in den Wissenschaftlichen Ausschuss des Verbundes für Hoch- und Höchstleistungsrechner der norddeutschen Länder – HLRN – **berufen**.

Zu TOP 14 Reform des Lehrstudiums in Chemie

Vermerk: Herr Roth und Frau Köhler-Krützfeld wurden in die Kommission berufen, um bei der Erarbeitung der neuen Studien- und Prüfungsordnungen mitzuarbeiten.

TOP 9 Bericht des GD

Personalien:

Korrektur: Herr Prof. **Manz** wurde in den Ausschuss für Hochleistungsrechner als Vertreter für Berlin nicht *gewählt* sondern *berufen*.

Versehentlich ist Herr Prof. **Christmann** nicht als reguläres Mitglied der Berufungskommission Nachfolge Prof. **Baumgärtel** bei der vorletzten Fachbereichsratssitzung benannt worden. Das Missverständnis wurde in der letzten Sitzung am 12. Februar korrigiert.

Stellenkontingente:

Am 18.02.2003 wurden die Stellenkontingente am Institut für Chemie auf die verschiedenen Bereiche verteilt. Insgesamt darf der FB Bio/Chem/Pharm in diesem Jahr 23,5 Stellen besetzen. Diese Zahl wurde auf Grund des Anteils der nicht besetzten Stellen ermittelt. Davon werden 6 Stellen der Biologie, 13,5 der Chemie und 4,5 der Pharmazie zugeordnet. Das Institut für Chemie darf am 1. April 4 Stellen besetzen, die restlichen 9,5 Stellen dürfen erst am 1. Oktober besetzt werden. Die Verteilung an die verschiedenen Bereiche ergab: 1,5 Stellen für die Biochemie (Berufungszusage Multhaupt) 1 Stelle für die AC und 1,5 Stellen für die PTC.

Aus den Zielvereinbarungen:

Die **Professuren** Anorganische Chemie (C3), Physikalische Chemie (C4), Biochemie (Nachfolge Hucho) (C4) sollen vom Präsidium zur Ausschreibung bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Ende des Sommersemesters beantragt werden, wenn Einvernehmen über die Raum- und Ausstattungsplanung erzielt worden ist. Die Ausschreibung der C4 Professur Kristallographie wird beantragt, wenn die personelle und fachliche Absicherung des Bereichs geklärt ist.

Der Fachbereich legt bis zum 1. September 2003 für die Umwandlung des Diplomstudiengangs **Biochemie** in einen **Bachelor/Master** Studiengang ein akkreditierungsfähiges Konzept vor. Hierzu ist der GD mit Prof. Multhaupt im Kontakt.

Der **fachbezogene Englischunterricht** soll koordiniert mit der Biologie in Kooperation mit dem zentralen Sprachlabor durchgeführt werden. Dafür stehen Sachmittel in Höhe von EUR 5000,- zur Verfügung. Hierzu ist der GD mit Herrn Limbach im Kontakt.

Die Wiederbesetzung der Akademischen Ratsstelle (Dr. Hunnius) wird ermöglicht.

Einige Beispiele für eine zusätzliche Unterstützung durch das Instrument der Zusatzvereinbarungen.

Für den weiteren Ausbau des NatLab und der Zusammenarbeit mit dem MINT-Zentrum erhält der Fachbereich Sachmittel von EUR 10.000,- und eine BAT IIA halbe Stelle für 2 Jahre, sofern sich die Senatsschulverwaltung in mindestens gleicher Höhe beteiligt.

Der Fachbereich erhält für die Koordinationsaufgaben bei der **Reform der Lehrerausbildung** (mit Anlehnung an den Bachelor/Master Studiengang) in den Fächern Biologie und Chemie Sachmittel von EUR 25.000,- oder zur Ausstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse eine BAT IIA halbe Stelle für ein Jahr.

Zur Unterstützung eines regelmäßigen Studienaustauschs mit einem College in Skidmore N.Y. wird von Prof. Kalesse ein Antrag beim DAAD gestellt. Bei erfolgreicher Antragstellung erhält der Fachbereich eine Unterstützung von EUR 10.000,-.

Zur Unterstützung der Fortführung des **Masterstudiengangs Polymer Science** (Schlüter) erhält der Fachbereich EUR 10.000,-, wenn vom Fachbereich eine Eigenleistung von EUR 5.000,- erbracht wird.

Aufsicht in der Bibliothek.

Zur Zeit wird die Aufsicht in der Bibliothek im wesentlichen von vier Studentischen Hilfskräften mit 40 Std/Monat aufrecht erhalten. Die zugehörigen Tutorienstellen gehörten bislang zu dem niedriger bezahlten Stellentyp, der aber jetzt in den höher bezahlten übergeführt wurde. Eine solche Studentische Hilfskraftstelle kostet das Institut etwa EUR 7.000,- pro Jahr. Das heißt eine Stunde Aufsicht in der Bibliothek kostet unser Institut EUR 15,90 [7000:(11*40)]. Der GD hält diese Kosten für zu hoch, insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Tätigkeit der Studenten praktisch nur darin besteht am Schreibtisch zu sitzen, gelegentlich Auskunft zu geben und aufzupassen, dass niemand ein Buch der Bibliothek unregistriert herausträgt. Von den Bibliotheksangestellten wurde beklagt, dass die Studentischen Hilfskräfte andere Aufgaben (z.B. das Registrieren von Büchern) nur sehr unwillig wahrgenommen haben. Zur Zeit steht wieder die Neueinstellung einer Studentischen Hilfskraft an. Der GD hat diesen Einstellungsvorgang zunächst zurückgestellt und Frau Lanz gebeten nach kostengünstigeren Möglichkeiten zu suchen, um die Aufsicht in der Bibliothek aufrecht zu erhalten. Nach einigen vergeblichen Überlegungen kam die Idee, einen Sozialhilfeempfänger vom Bezirksamt zu erbitten. Dieser bekommt vom Bezirksamt für eine solche Tätigkeit pro Stunde zusätzlich EUR 2,-. Er kann vom Institut probeweise für kurze Zeit beschäftigt werden. Wenn es gewünscht wird, kann daraus auch eine langfristige Beschäftigung werden. Die Kosten trägt ausschließlich das Bezirksamt. Der GD schlägt vor, dieses einmal zu versuchen.

Erste Erfahrungen mit dem neuen Bachelor/Master Studiengang sind jetzt vorhanden und sind sicher von Interesse.

TOP 10 Verkürzte Wahlperioden des Institutsrats

Der Institutsrat beschließt, dass die Legislaturperiode des im Juni 2003 gewählten Institutsrates mit der Neuwahl der Universitätsorgane und des Fachbereichsrates im WS 2004/5 endet und der Institutsrat zu diesem Zeitpunkt ebenfalls neu gewählt wird.

Abstimmung: 11 : 0 : 0 (einstimmig)

TOP 11 Empfehlungen des Prüfungsausschusses Bachelor/-Master

Die Empfehlungen des Prüfungsausschusses sind den Institutsratsmitgliedern vor der Sitzung zur Einsicht per Email zugeschickt worden. Hier noch einmal mit ein paar Änderungen zur Übersicht:

1) Das Institut ist von der FU-Leitung aufgefordert, einen HISPOS-Beauftragten zu benennen. Für diese Aufgabe wurde bereits Herr Winkelmann eingestellt. Der Prüfungsausschuss bittet um formale Bestätigung.

Abstimmung: einstimmig

2) Freischussregelung/Notenverbesserung

Prof. Haase hat dankenswerterweise das Problem der Freischussregelung mit der Rechtsabteilung besprochen und dabei folgendes herausgefunden:

In der maßgeblichen Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten" der FU Berlin ist der Paragraph 12 (Freischussregelung) in unserem Falle als nachrangig zu Paragraph 13 (Maluspunktregelung) zu betrachten. Dies hat folgende Konsequenzen:

Die Wiederholung einer Prüfung wegen Nichtbestehen erfolgt unter voller Anwendung von § 7(2) der Prüfungsordnung des Studiengangs Chemie. Dies bedeutet, dass es unerheblich ist, ob sich der Prüfling im korrekten Studiensemester befindet oder nicht. In jedem Fall wird bei der **zweiten** und jeder folgenden Wiederholung ein Maluspunkt gezählt.

Eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist zuzulassen, kann allerdings auf begründete Ausnahmefälle beschränkt werden. Es zählt das bessere Prüfungsergebnis. Der Prüfungsausschuss schlägt vorerst keine Richtlinien zur Definition des "begründeten Ausnahmefalls" vor, sondern empfiehlt, dies zunächst während einer Erprobungsphase ins Ermessen der jeweiligen Dozenten zu stellen. Bei Zweifelsfällen wird gebeten, den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu konsultieren - er berät eine Entscheidung notfalls mit dem Prüfungsausschuss.

3) Klausuraufbewahrung, Klausur-Kopien

Aus §58 Abs.(2) VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) hat die Rechtsabteilung der FU hergeleitet, dass Prüfungsergebnisse, insbesondere auch Klausuren im Bachelor-/Masterstudiengang als zeugnisrelevante Dokumente aufzuheben sind und zwar bis mindestens ein Jahr nach Aushändigung der betreffenden (Bachelor/Master) Urkunde. Daraus folgt, dass die Originale der Klausuren nicht mehr zurückgegeben werden dürfen. Nach §4 der Satzung für Prüfungsangelegenheiten ist jedoch innerhalb von 3 Monaten Akteneinsicht zu gewähren, die das Recht einschließt, sich vom Inhalt der Prüfungsakte Aufzeichnungen oder gegen eine Verwaltungsgebühr Fotokopien anzufertigen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, bei Klausuren die Akteneinsicht in Form eines festgelegten Klausurbesprechungstermins zu gewähren. Für die Handhabung der Anfertigung von Kopien sieht der Prüfungsausschuss verschiedene Möglichkeiten:

Die Studenten vermerken auf der Klausur, ob sie eine Kopie wünschen. Die Kopie wird dann vom Dozenten veranlasst. Der Dozent zieht die Verwaltungsgebühren ein und liefert diese an geeigneter Stelle ab.

Hier sollte jeder Dozent so verfahren, wie er es für richtig hält.

Für den Bereich Takustr. 3 empfiehlt der Prüfungsausschuss, im Raum 12.12 einen (einfachen) Kopierer aufzustellen und diesen Raum abseits von Sitzungsterminen als Klausurrückgaberaum vorzusehen. Dies hätte zugleich den Vorteil, dass damit auch bei Sitzungen, bei denen es erfahrungsgemäß immer wieder unmittelbaren Kopierbedarf gibt, in unmittelbarer Nähe ein Kopierer zur Verfügung stünde.

Dies lehnt der Institutsrat ab.

Die Klausuren sollen nach einer angemessenen Zeit, nach deren Ablauf nicht mehr mit Einsichtswünschen zu rechnen ist, im Prüfungsbüro abgeliefert werden. Sie sind geeignet zu bündeln und zur Archivierung deutlich zu kennzeichnen. Das Prüfungsbüro kann Richtlinien erlassen, in welcher Weise die Klausuren abzuliefern sind. Das Prüfungsbüro übernimmt die Aufbewahrung und die Vernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

Einstimmig angenommen

4) Größeres "schwarzes Brett" für Angelegenheiten des Prüfungsausschuss in der Nähe des Prüfungsbüros

Das Prüfungsbüro hat im Rahmen der neuen Studienordnungen vermehrt Informationsarbeit zu leisten (Bekanntgabe von Fristen etc.) Das zur Verfügung stehende "Schwarze Brett" ist dafür bei weitem nicht ausreichend. Der Prüfungsausschuss bittet deshalb um Nachinstallation eines zusätzlichen schwarzen Brettes. Weitere Einzelheiten können mit Frau Erdmann geklärt werden.

Der Institutsrat ist damit einverstanden.

Bericht des Studiendekans im Auftrag des Bachelor/Master-Prüfungsausschusses

Zur Unterscheidung zwischen Bewertung einer BachelorMaster und Diplomarbeit und Begutachtung einer Doktorarbeit

Durch die Einführung der Bachelorarbeit im neuen Studiengang Chemie wird sich die Anzahl der "Gutachten" stark erhöhen. Daher muss auf den Unterschied zwischen der **Bewertung einer Bachelor-, Master- und Diplomarbeit** einerseits und der **Begutachtung einer Dissertation** andererseits hingewiesen werden. Der Unterschied kommt in den entsprechenden Ordnungen zum Ausdruck:

(1) Eine **Bachelor-, Master- und Diplomarbeit** ist durch zwei **Prüfer zu bewerten**; ^{A)} die Arbeit wird - im Gegensatz zur Dissertation - nicht veröffentlicht. Das Resultat der *Bewertung* heißt in diesen Fällen **Benotung**; sie ist **schriftlich zu begründen**. ^{B)} Der zweite Prüfer kann sich dem Urteil des ersten Prüfers zunächst anschließen. Eine *fehlende Begründung* muss jedoch spätestens im Fall des Einspruchs des/der Studierenden nachgeholt werden. ^{C)} Die *Bewertung* durch den Betreuer als Prüfer spielt in Zukunft eine noch wichtigere Rolle als bisher (zur Entlastung des Zweitprüfers).

Fehler in der Arbeit können zwar in der schriftlichen Begründung vermerkt, brauchen aber nicht korrigiert zu werden.

(2) Eine **Dissertation** dagegen wird durch einen **Gutachter begutachtet** ^{D)} und muss veröffentlicht werden. Das Resultat der *Begutachtung* ist vielschichtiger als das der *Bewertung*: Ein **Gutachter empfiehlt der Promotionskommission** die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Benotung, die Ablehnung der Arbeit oder ihre Rückgabe zwecks Mängelbeseitigung. Die Entscheidung wird danach von der Kommission getroffen im Gegensatz zur Entscheidung im Fall (1) durch die Prüfer. Außerdem setzt die Veröffentlichungspflicht (die Arbeit ist lt. §12 der Promotionsordnung "... in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit ... zugänglich zu machen.") eine wesentlich *genauere Durchsicht der Arbeit* durch den Gutachter voraus, eben eine *Begutachtung*, die "...die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigt und etwaige Mängel darstellt" und nach einer Mängelfeststellung auch die *Mängelbeseitigung* nach sich ziehen *sollte* (ein Gutachter wird wegen der Nennung seines Namens in der zu veröffentlichenden Arbeit ohnehin darauf drängen).

Fazit: Die in Zukunft durch die Einführung der Bachelorarbeit zunehmende "Gutachter"tätigkeit kann bei Beachtung des **Unterschieds zwischen Bewertung und Begutachtung** ohne größere Probleme bewältigt werden.

Zusätzlich ist im Bachelorstudiengang ein **Bericht zum Berufspraktikum** vorzulegen. Das Berufspraktikum geht jedoch **ohne Note** in das Zeugnis ein, dementsprechend wird auch der Bericht nicht benotet; er kann selbstverständlich abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben werden.

^{A)} Vgl. die Prüfungsordnung des Bachelor/Masterstudienganges §11 Abs.(4): Der Prüfungsausschuss bestellt *zwei Prüfer/ Prüferinnen zur Bewertung der Bachelorarbeit*. Ein Prüfer/eine Prüferin soll derjenige/diejenige sein, der/die die Arbeit ausgegeben hat. Die Arbeit ist innerhalb von vier Wochen zu bewerten. Die Noten beider Prüfer werden gemittelt.

s. <http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/ab252002.pdf>

Die Diplomprüfungsordnung enthält in §20 ("Annahme und *Bewertung* der Diplomarbeit") im Abs.(2) das (an der Promotionsordnung orientierte) Wort "begutachten", das nach seinem Sinn als "bewerten" gelesen werden muss !! (Bestätigung durch das Rechtsamt der FU)

^{B)} Vgl. §3 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der FU Berlin: Bewertungen schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen sind *schriftlich zu begründen*. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen.

s. <http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/ab152002.pdf>

^{C)} In diesem Zusammenhang wird auf §5 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten hingewiesen. Dort heißt es: (1) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. (2) Eine *fehlende Begründung ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen*.

^{D)} Vgl. §6 der Promotionsordnung des Fachbereichs; s. <http://www.bio-chem-pha.fu-berlin.de/>

TOP 12 Verschiedenes

Schließenanlagen Takustr. 3

Der vordere Haupteingang kann nicht mit einem elektron. Schließsystem versehen werden.

Nur bei dem unteren Ausgang, zum Parkplatz, ist das möglich. Herr Lehmann erfährt in Kürze mehr von der techn. Abteilung.

Für das Problem mit den Sicherheitsschranken soll Herr Lehmann mit dem GD einen Termin ausmachen.